

Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

I.

SATZUNG

vom 08.05.2003

der Stadt Meinerzhagen über die Festlegung der Stadtgebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung – (Stellplatzablösesatzung).

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 28.04.2003 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW S. 160 / SGV. NRW 2023) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 01. März 2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2000 (GV. NRW S. 439) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 51 Abs. 5 BauO NRW werden 2 Stadtgebietsteile festgesetzt.

§ 2

- (1) In der Stadt Meinerzhagen werden folgende Stadtgebietsteile nach § 51 Abs. 5 BauO NRW festgelegt:

Stadtgebietsteil I: Stadtkern

Stadtgebietsteil II: Ortslage Meinerzhagen-Stadt (soweit nicht Stadtgebietsteil I) und Ortslage Valbert.

- (2) Die Abgrenzung der Stadtgebietsteile ist in den als Anlage beigefügten Plänen (Nr. 1 u. 2) vom 14.03.2003 Maßstab 1 : 10.000 durch Umrandung dargestellt.

Stadtgebietsteil I: Strichlinie

Stadtgebietsteil II: durchgezogene Linie.

Die Pläne sind Bestandteil der Satzung.

§ 3

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 70 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

in dem Stadtgebietsteil I auf 4.879,00 €

in dem Stadtgebietsteil II auf 4.380,00 €

festgesetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

III.

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen die Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, 08.05.2003

Pierlings
Bürgermeister